

## Satzung für den Innovationsrat zum Innovationsfonds im Bistum Limburg

### Grundlage

Die Einrichtung des Innovationsfonds im Bistum Limburg ist Teil der strategischen Weiterentwicklung kirchlichen Handelns im Rahmen des im Jahr 2025 beschlossenen Innovationsmanagements. **Ziel ist es, die Innovationskraft des Bistums systematisch zu stärken, neue Formen kirchlichen Handelns zu ermöglichen und erfolgreiche Ansätze in die Breite zu tragen.**

Der Innovationsfonds wurde geschaffen, um Innovationen im Bistum gezielt zu identifizieren, zu fördern und in wirksames Handeln zu überführen. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt durch den Innovationsrat, der die geistliche Erneuerungskraft (*dýnamis*) mit dem kairologischen Moment des Handelns (*kairos*) verbindet. Sie steht im Einklang mit Leitbild und gesamtstrategischen Zielen des Bistums und trägt zu deren Umsetzung bei.

Dem Innovationsfonds liegt das „Konzeptpapier zum Innovationsmanagement“ zugrunde, das mit den Beschlüssen des Diözesansynodalarats am 23.8.25, des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung am 27.8.25 und des Bistumsteams am 2.9.25 bestätigt und in Kraft gesetzt wurde.

Die Mittel des Fonds werden gemäß der nachfolgenden Förderkriterien freigegeben und dienen der Erprobung, Skalierung und Verstetigung innovativer Formen kirchlichen Handelns.

1. **Ziel und erwartete Wirkung:** Was soll sich für eine klar benannte Zielgruppe oder in einem konkreten Problemfeld verändern, woran wäre diese Veränderung erkennbar – und wie passt das zu Leitbild und strategischen Zielen des Bistums?
2. **Wirkannahme und Begründung des Ansatzes:** Ist nachvollziehbar, warum der gewählte Ansatz geeignet ist, diese Veränderung herbeizuführen?
3. **Umsetzbarkeit und Lernschleifen:** Sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und der zeitliche Rahmen so geklärt, dass das Vorhaben realistisch umgesetzt werden kann – und wie wird unterwegs Rückmeldung der Zielgruppe eingeholt und daraus nachgesteuert?
4. **Innovationsgehalt:** Geht der Ansatz über das bisher Übliche hinaus oder verbindet Bekanntes in einer neuen, sinnvollen Weise?
5. **Angemessenheit des Ressourceneinsatzes:** Stehen Zeit-, Personal- und Finanzaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Wirkung?

6. **Anschlussfähigkeit und Weitergabe:** Ist erkennbar, wie das Vorhaben nach der Förderung weitergeführt werden kann oder wie andere daraus lernen und es übernehmen können?

### Aufgaben des Innovationsrats

Der Innovationsrat verabschiedet auf Basis der Förderkriterien Richtlinien für die Bewertung von eingereichten Innovationsvorhaben. Er ist im Rahmen des Innovationsfonds verantwortlich für die strategische Bewertung, Priorisierung und Monitoring von Innovationsvorhaben im Bistum Limburg.

Dem Innovationsrat obliegt die Verantwortung für die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Innovationsfonds sowie für die Festlegung der Förderkriterien und die Sicherstellung nutzerfreundlicher und transparenter Verfahrenswege.

Der Innovationsrat bewertet eingereichte Ideenskizzen nach strategischer Relevanz, Innovationsgrad, Wirkungspotenzial und Ressourcenbedarf und entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeit der Gremien der Vermögensverwaltung - im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Förderung von Projekten in den Innovationslaboren oder über Direktanträge. Ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro erfolgt eine Befassung des Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich Finanzen, Vermögen und baulicher Maßnahmen. Bei der Bestimmung der Wertgrenzen eines Anliegens ist Teilungsverbot zu beachten. Mithin ist ein Anliegen als Gesamtheit zu betrachten.

Der Innovationsrat begleitet die Projekte durch die Bewertung der Zwischen- und Abschlussevaluationen, stellt die Verstetigung erfolgreicher Ansätze sicher und sorgt für die systematische Dokumentation der Ergebnisse.

### Mitglieder des Innovationsrats

Dem Innovationsrat gehören neben der Geschäftsführung durch den Querschnittsbereich Strategie & Entwicklung **sechs weitere Mitglieder** an, die **unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen** vereinen.

Bistumsinterne Mitglieder:

- ein berufenes Mitglied des Leistungsbereichs **Pastoral und Bildung**,
- ein berufenes Mitglied des Querschnittsbereichs **Personalmanagement und --einsatz**,
- ein vom **Regionenteam** berufenes Mitglied.

Bistumsexterne Mitglieder:

- eine Person mit ausgewiesener **Gründerkompetenz**, insbesondere im Bereich **Social Entrepreneurship**,
- eine Person mit fachlicher Expertise in der **Engagemententwicklung**,

- eine Person mit Schwerpunkt **Wirkungsorientierung und Evaluation**.

Für die organisationsexterne Expertise beruft der Querschnittsbereich Strategie und Entwicklung jeweils eine Vertretung auf Grundlage der genannten Kompetenzen. Dies erfolgt nach der Befassung im "Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung" unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse.

Die Mitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren berufen; eine Verlängerung ist möglich. Änderungen dieser Satzung werden durch den Generalvikar und die Bischöfliche Beauftragte in Kraft gesetzt. Der Innovationsrat ist vorab anzuhören.

### Arbeitsweise des Innovationsrats

Der Innovationsrat tagt in der Regel einmal pro Quartal; bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Rat beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Beschlussfassung in Hinblick auf Betroffenheit oder Interessenkonflikt gelten die für die Beratungs- und Entscheidungsteams aufgestellten Regelungen des Bistumstatuts. Über Eilanträge kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren entschieden werden. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Geschäftsführung Gäste oder externe Expertinnen und Experten zu Sitzungen einladen.

Ein Beschluss des Innovationsrates wird – unbeschadet der Befassung weiterer Gremien bei Überschreiten von Wertgrenzen – wirksam, wenn der Generalvikar bzw. Der Bischöfliche Bevollmächtigte nicht innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm von der Geschäftsführung des Innovationsrates mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber der Geschäftsführung widerspricht.

Vor der Befassung des Innovationsrates kann der Ökonom eine Stellungnahme zu der Beratungsvorlage formulieren, die dieser beizufügen ist. Der Ökonom nimmt keine inhaltliche Prüfung, sondern eine rein formale Prüfung vor.

Der Innovationsfond wird mit insgesamt 5 Mio.€ für 5 Jahre ausgestattet; zunächst werden 2 Mio.€ zur Verfügung gestellt, nach einer Zwischenevaluation weitere 3 Mio. €.

### Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Innovationsfonds wird durch den Querschnittsbereich *Strategie & Entwicklung* wahrgenommen. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die operative Steuerung sowie die strategische und inhaltliche Weiterentwicklung des Innovationsfonds im Bistum Limburg. Dabei sorgt sie für einen geregelten Ablauf und **gewährleistet Transparenz, Nachvollziehbarkeit und fachliche Qualität in allen Verfahrensschritten**.

Sie sichert den Bekanntheitsgrad und die Zugänglichkeit des Innovationsfonds, gewährleistet einen guten Informationsfluss zwischen Antragstellenden, Fachbereichen und externen Partnern und achtet auf nutzerfreundliche, effiziente Verfahrenswege. Darüber hinaus verantwortet sie das Antragsmanagement und die Mittelbewirtschaftung, prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mittelverwendung und sorgt für eine wirkungsorientierte Mittelvergabe entsprechend den strategischen Zielen des Bistums.

Die Geschäftsführung plant die Sitzungen des Innovationsrats, lädt die Mitglieder ein und bereitet die Entscheidungsunterlagen vor. Dazu zählen insbesondere die Aufbereitung der Förderanträge, Berichte zur Mittelverwendung sowie die fachliche Einordnung im Hinblick auf Innovations- und Wirkungspotenzial. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Nach den Sitzungen setzt die Geschäftsführung die Beschlüsse des Innovationsrats um. Sie erstellt Förderzusagen, veranlasst die Auszahlung bewilligter Mittel, dokumentiert die Mittelvergabe und sichert deren Nachverfolgung.

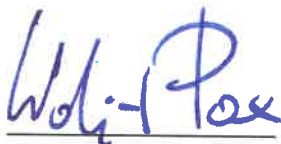
Über die administrative Umsetzung hinaus trägt die Geschäftsführung eine zentrale strategisch-entwickelnde Verantwortung: Sie analysiert die Wirkung der geförderten Projekte und erstellt Evaluations- und Monitoringberichte. Sie trägt dafür Sorge, dass die Erkenntnisse genutzt werden können, um daraus Impulse für die Weiterentwicklung im Bistum Limburg abzuleiten. Durch aktive Vernetzung mit kirchlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Innovationspartnern stärkt sie den Transfer von Wissen und Methoden und fördert die Entwicklung einer lernenden Innovationskultur im Bistum Limburg.

Die Geschäftsführung ist hinsichtlich der Mittelverwendung gegenüber dem Diözesanökonom rechenenschaftspflichtig und verantwortet die Berichterstattung in das Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung sowie – in Abstimmung mit dem Querschnittsbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit - die öffentliche Kommunikation.

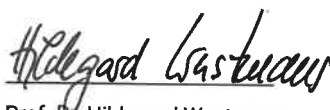
Diese Satzung soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

Limburg, 12.02.2026

Az: 201M/68324/26/03/1



Dr. Wolfgang Pax  
Generalvikar



Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Bischöfliche Bevollmächtigte